

Bemerkungen.

1. Wechselproteste zulässig, Einziehungsgebühr wird nicht erhoben.
2. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt „Protêt“ oder „Protêt immédiat“.
3. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Wechselproteste nicht zulässig.
4. Nur nach bestimmten Orten. Zins- und Dividendenscheine, Lose ausw. Lotterien, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
5. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten, Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen. Nach Algerien nur nach bestimmten Orten.
6. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt wird, Vermerk „payable en monnaie métallique“ erforderlich. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien u. s. w. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
7. Wechselproteste werden vermittelt.
8. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
9. Nur nach bestimmten Orten. Zins- u. Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste ausgeschlossen.
10. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
11. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste nicht zulässig.
12. Nur nach bestimmten Orten. Alle Postaufträge sind an das Postamt Lissabon oder Porto (Auskunft hierüber geben die Postanstalten) zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
13. Nur nach der Hauptstadt San Salvador. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
14. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
15. Lotterielose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerk „Zur Schuldbeitreibung“ werden an besondere Beireibungsämter weitergegeben.
16. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien, auch Wechselproteste ausgeschlossen.
17. a. u. b. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
18. In der Aufschrift der Postauftragsbriefe muss hinter dem Bestimmungsort der Vermerk „Österreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“ hinzugefügt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
19. Vom Postauftragsdienst sind ausgeschlossen: Zins-Dividenden- und Rentenscheine, Prämien-Anleihscheine, Grundschild-Plandbriefe, Actien von industriellen Gesellschaften u. s. w., überhaupt die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, welche dem haren Gebilde gleich zu rechnen sind, endlich Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien und abgelaufene Wertpapiere. Wechselproteste werden nicht vermittelt. In der Aufschrift muss „bureau de poste italien“ hinzugefügt sein.
20. Nur nach bestimmten Orten. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere sind vom Postauftragsdienst ausgeschlossen. Wechselproteste werden nicht vermittelt.

E. Packetsendungen.

I. Packete ohne angegebenen Werth und Packete mit Werthangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A Das Porto beträgt für Packete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

Im Gewichte	bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 150	über 150
	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Zone 6
bis 5 kg einschliesslich	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
für jedes weitere Kilogramm	5	50	50	50	50	50
mehr	5	10	20	80	40	50

Für unfrankirte Packete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

II. Frankirte Packete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpackete“) nach dem Auslande.

Vorbemerkungen. Die Tarife sind fortwährend Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber erhalten die Postanstalten. Für Packete nach überseeischen Ländern sind im Allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben. Bei Packetsendungen nach dem Ausland, für deren Weiterbeförderung sich mehrere Wege darbieten, ist sowohl auf den Sendungen selbst, als auch auf den Packetauftragsadressen der Weg genau zu bezeichnen, auf welchem die Sendungen dem Bestimmungslande zugeführt werden sollen. Weitere Auskunft, insbesondere wegen der zulässigen Ausmachungsregeln, Zulässigkeit von Werthangabe, Nachnahme, Sperrgut, Stückscheinen, wegen der Beförderungswege, sowie wegen der Verpackung erteilen die Postanstalten.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Packete nach

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, die in irgend einer Ausdehnung 1 m überschreiten, oder die in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder die bei der Verladung einen unverhältnissmässig grossen Raum, bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. lebende Thiere, Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderschwänze) Spinnräder, Fahrräder und dergl.

Für die Begleitadresse zu Packeten wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Packetsendungen sind thunlichst zu frankiren.

B. Für Packete mit Werthangabe wird erhoben: 1. das für Packete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Theil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. Dringende Packete müssen frankirt sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigem Eilbestellgeld 1 Mk.

Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar (auschl. der Eilpackete), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (auschl. der Eilpackete und dringenden Packete) sowie nach Luxemburg (auschl. der Nachnahme-Packete und der dringenden Packete) können jedoch auch unfrankirt abgesandt werden.

Ueber Post-Frachtstücke nach dem Auslande (Packetsendungen, die den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen), erteilen die Postanstalten Auskunft.

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender, sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsländ	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen		Bestimmungsländ	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen	
	bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache		bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache
1. Aden	5	3.40	2	d. o. e.	27. Chile	5	2.40-3.20	3	d.
2. Algerien	5	1.20	2	f.	28. China:				
3. Angola	5	3.00	3	f.	a) deutsche Postanstalten	5	1.60-2.40	2	d. e. o. f.
4. Argentinische Republik	5	2.20-3.40	3	d.	b) japan. Postanstalten	5	1.80-2.60	2	d. e. o. f.
5. Ascension	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	c) brit. Postanstalten	5	1.60-3.-	2	d. e. o. f.
6. Azoren	5	1.80	2	f.	d) indochin. Postanstalten, über				
7. Bahama-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	Frankr.	5	2.95	3	f.
8. Belgien	5	— 80	3	f.	29. Columbien	5	2.20-3.-	2	d.
9. Bermuda-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	30. Comoren	5	2.80	3	f.
10. Bolivien	3	3.20-4.-	5	d.	31. Corsica	5	1.20	2	f.
11. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar	5	1.05-1.20	3	d.	32. Costa-Rica	5	1.60-2.40	2	d.
12. Brasilien	3	4.-	2	f.	33. Cypern	5	2.40	3	f.
13. Britisch-Betschuanaland	5	4.60-20.60	2	d. e. o. f.	34. Dänemark m. Faröer, Grönland, isländ. Antillen	5	— 80	2	d.
14. Britisch-Guyana	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	35. Dänische Antillen	5	1.60-2.40	2	f.
15. Britisch-Honduras (Belize)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	36. Dahomey u. zugeh. Gebiete	5	2.80	3	f.
16. Britisch-Indien mit Birma u. d. Andamanen-Ins.	5	4.20	3	d. o. e.	37. Deutsch-Neu-Guinea	5	1.60-2.40	2	d.
17. Britisch-Nord-Borneo	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	38. Deutsch-Ostafrika	5	1.60-3.20	2	d.
18. Britisch-Ostafrika	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	39. Deutsch-Südwestafrika	5	1.60-2.40	2	d.
19. Britisch-Somaliland	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	40. Ecuador über Hamburg	5	2.40-3.20	3	f.
20. Brit. Westindien	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	41. Egypten m. Egypt. Sudan	5	1.80	3	f.
21. Britisch-Centralafrika	5	2.00-4.60	2	d. e. o. f.	42. Elfenbeinküste	5	2.80	3	f.
22. Bulgarien mit Ostrumelien	5	1.80	4	f.	43. Erythraea	5	2.60	3	f.
23. Canada	5	2.20-5.40	2	d. e. o. f.	44. Falkland-Inseln	5	3.00-7.80	2	d. e. o. f.
24. Cap-Kolonie einschl. Betschuanaland Kolonie, Walischlay	5	2.20-8.60	2	d. e. o. f.	45. Fidschi-Inseln	5	2.20-2.40	2	d.
25. Cap-Verdische Inseln	5	3.60	2	f.	46. Finnland a) über Schweden	5	1.40	2	d.
26. Ceylon	5	2.20-3.-	2	d. e. o. f.	b) direct zur See	5	— 80	2	f.
					47. Frankreich mit Monaco, dir. über Belgien	5	— 80	2	f.
					48. Franz. Guinea	5	2.-	3	f.
					49. Französisch Guyana	5	2.80	3	f.

Berichtigungen etc. sind an die Redaction zu richten.